

## **Neue Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen in der Gemeinde Dietzhöhlztal**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Sportanlage Burbach-Stadion mit Sportheim wird von der Gemeinde Dietzhöhlztal, vertreten durch den Gemeindevorstand, unterhalten und verwaltet.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Antrag an sporttreibende Vereine, Verbände, Vertriebs- und Jugendgruppen sowie Schulen zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen überlassen. Die sporttreibenden Vereine in der Gemeinde Dietzhöhlztal genießen dabei Erstbelegungsrecht. Für Berufssportveranstaltungen können die Anlagen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung von nicht sportlichen Veranstaltungen, aber auch Veranstaltungen, für die die Sportanlagen nicht geeignet sind, wird nicht gestattet. Soweit Ausnahmen erforderlich sind, entscheidet der Gemeindevorstand. Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind beim Gemeindevorstand schriftlich einzureichen. Die Termine sportlicher Veranstaltungen, insbesondere der SG Dietzhöhlztal, des TV Ewersbach, des LAV, des SSV Steinbrücken und der TSG Mandeln sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid für die Benutzung der jeweiligen Anlagen mit den festgesetzten Zeiten. Mit der Annahme des Bescheides unterwirft sich der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 3 Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Umkleide- und Duschräume und andere Einrichtungen**

Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu bewahren. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Benutzung der Sportflächen ist nur in Sportkleidung gestattet. Bei der Benutzung der Kunstrasenfläche des Burbach-Stadions sowie der Tartanbahn dürfen nur dafür zugelassene Sportschuhe Verwendung finden. Eine Benutzung ist ausgeschlossen, wenn Beschädigungen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand, in Abstimmung mit den Beauftragten bzw. Verantwortlichen der Veranstaltung nach vorheriger Besichtigung der Sportanlagen. Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Anlage nicht benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle. Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen.

Das Ablegen der Straßenkleidung ist nur in den Umkleieräumen gestattet. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Nur Sportgruppen dürfen die Warmwasserduschen nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden geschlossen benutzen. In den Umkleide- und Waschräumen ist das Rauchen nicht erlaubt. Spiel- und Sportgeräte händigt der Platzwart aus, soweit sie gemeindliches Eigentum sind. Vereinseigene Geräte können mit Genehmigung des Gemeindevorstandes aufbewahrt und benutzt werden. Sie müssen für den Sportbetrieb zugelassen und für die Aufstellung in den Sportanlagen geeignet sein. Den Anweisungen des Platzwartes bzw. der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind an den Gemeindevorstand zu richten.

### **§ 4 Veranstaltungen**

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dabei ist ebenfalls für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

Werbungen aller Art, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zulässig. Über einen evtl. zu entrichtenden finanziellen Ausgleich entscheidet der Gemeindevorstand in Absprache mit den Vereinen.

Dem Gemeindevorstand und dessen Beauftragten ist jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungen zu geben und jedem von ihnen die zur Durchführung dieser Benutzungsordnung für erforderlich

erachtete Auskunft zu erteilen. Der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, den Kartenverkauf, die Abrechnungen und Unterlagen einzusehen.

## **§ 5 Haftung**

Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Benutzung entstehen. Sie haften ebenfalls gegenüber der Gemeinde bei Beschädigungen der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Die Gemeinde Dietzhölztal schließt eine Haftung für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen aus. Die Gemeinde Dietzhölztal haftet für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlageneinrichtung entstehen, wenn die Betroffenen nachweisen, dass die von der Gemeinde mit Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer in besonderem Maße gefährdet sein können, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und den Nachweis gegenüber der Gemeinde vor der Inanspruchnahme der Sportanlagen zu erbringen.

## **§ 6 Entgelte**

Die Sportanlagen können bis zum Erlass einer Gebührenordnung von den sporttreibenden Vereinen kostenlos genutzt werden.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Die Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietzhölztal, den 31. August 1999

(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
gez. Bürgermeister  
gez. 1. Beigeordneter